

1. Wenn bei einem Meßflug mit einer Reihenmeßkamera (Bildformat $23 \times 23 \text{ cm}^2$, Kammerkonstante $c = 150,11\text{mm}$) im Talbereich (Seehöhe 800m) bei einem Bildmaßstab von $1:21.000$ eine Längsüberdeckung von 68% vorliegt, ist dann bei einem Berg von 1600m Seehöhe eine Längsüberdeckung von 55% noch gewährleistet? Wie hoch dürften Berge maximal sein, um diese Längsüberdeckung von 55% noch einzuhalten?
2. Die Identifikationsunsicherheit eines in einer horizontalen Ebene liegenden photographisch auszuwertenden Objektes beträgt $\pm 20\text{cm}$ in Lage und Höhe. Der Bildflug soll mit einer Reihenmeßkamera (Kammerkonstante $c = 151,67\text{mm}$) durchgeführt werden. In welcher Flughöhe über Grund darf das Flugzeug maximal fliegen, um die geforderte Auswertegenauigkeit (stereoskopische Meßbildauswertung) von $\pm 25\text{cm}$ in Lage und Höhe nicht zu überschreiten (Abschätzung mit Faustformeln)?
3. Ein Gebiet im Voralpenland (Seehöhe zwischen 300m und 800m) mit einer Ausdehnung von $7 \times 4 \text{ km}^2$ soll mit einer Reihenmeßkamera (Bildformat $23 \times 23 \text{ cm}^2$, Kammerkonstante $c = 211,25\text{mm}$) stereoskopisch mit einer minimalen Längsüberdeckung von 70% und einer minimalen Querüberdeckung von 30% aufgenommen werden. Die Aufnahmen sollen aus einer absoluten Flughöhe von 3500m erfolgen.

Wieviele Luftbilder und wieviele Streifen werden benötigt?

Welche Kosten sind für die Durchführung der Aerotriangulation (inklusive Paßpunkte, ohne Bildflug) zu erwarten ?